


FMH

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
 Fédération des médecins suisses
 Federazione dei medici svizzeri
 Swiss Medical Association

An die Präsidentinnen und Präsidenten der medizinischen Fachgesellschaften (43 Facharzttitel)

Bern, 6. April 2005 CH/pb
 Fortbildung/RS an FG, FB-Kontrolle d.doc

Fortbildung: Kontrolle und Sanktionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die seit einigen Jahren angelaufenen Bemühungen der Fachgesellschaften, die Fortbildung ihrer Titelträger zu kontrollieren, haben zu vielfältigen, zum Teil missmutigen Reaktionen bei der Mitgliederbasis geführt. Zur Klärung der Missverständnisse bezüglich Kontrolle und Sanktionen erhalten Sie in der Beilage ein Informationsblatt, in dem die wesentlichen Grundlagen vorwiegend aus juristischer Sicht zusammengestellt sind.

Folgende Kernanliegen gilt es dabei zu kommunizieren:

1. Es existiert keine gesetzliche Grundlage, jemandem aufgrund mangelnder Fortbildung einen Facharzttitel zu entziehen. Eine eigentliche Rezertifizierung, wie dies bei den Fähigkeitsausweisen üblich ist, gibt es bei den Facharzttiteln nicht. Ebenso wenig besteht die Möglichkeit, auf einen Facharzttitel zu verzichten oder ihn zu löschen.
2. Die individuelle Kontrolle der fortbildungspflichtigen Ärztinnen und Ärzte ist allein Sache der zuständigen Fachgesellschaft. Sie allein kann einen Antragsteller aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise von der Fortbildungspflicht befreien (vgl. Art. 14 FBO). Die Fachgesellschaften kommen aufgrund dieser Zuständigkeitsordnung nicht umhin, die individuellen Fortbildungsdaten ihrer Facharzttitelträger in einem Register festzuhalten. Dies betrifft unter anderem Befreiungsgründe wie Tätigkeit im Ausland, Nichtausübung des Arztberufes (z. B. wegen Schwangerschaft, Krankheit, etc.). Zu registrieren sind auch "Fortbildungsverweigerer", welche beispielsweise aufgrund ihrer Berufsaktivitäten nicht mehr in allen erworbenen Facharzttiteln Fortbildung betreiben wollen.

3. Die Ärztekammer hat bei der Inkraftsetzung der Fortbildungsordnung bewusst auf harte Sanktionen im Falle der Nichterfüllung der Fortbildungspflicht verzichtet. Die in Art. 55 Abs. 3 der WBO sowie in Art. 14 Abs. 3 der FBO vorgesehenen Massnahmen (Verzicht auf Titelführung und die drei Buchstaben "FMH") wurden nie konkret umgesetzt.

Wir schlagen Ihnen vor, die Thematik "Kontrolle und Sanktionen im Bereich der Fortbildung" an der Sitzung der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) vom 27. Oktober 2005 vertieft zu diskutieren. Dabei stehen insbesondere zwei Fragen im Vordergrund:

- Kann und soll die FMH die Fachgesellschaften bei der Fortbildungskontrolle unterstützen (z. B. bei der Registerführung)?
- In welche Richtung soll sich die Fortbildungsordnung der FMH entwickeln:
 - Förderung qualitativ hochwertiger Veranstaltungen (Formulierung allgemeiner Standards zur Anerkennung u.a. von E-Learning-Angeboten)?
 - Durchführung von Evaluationen zur Unterstützung qualitativ hochstehender Angebote?
 - Umsetzung der Massnahmen gemäss Art. 55 Abs. 3 WBO und Art. 14 Abs. 3 FBO?

Gerne nehmen wir Ihre Anregungen bereits an der Sitzung der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) vom 21. April 2005 entgegen, damit wir Ihnen an der Plenarversammlung im Herbst konkrete Vorschläge unterbreiten können.

Für allfällige Rückfragen oder Hilfestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

F M H

Sekretariat Aus-, Weiter- und Fortbildung (AWF)



Dr. med. Max Giger
Ressort "Medical Education"



Christoph Hänggeli
Geschäftsleiter

Beilagen

- Informationsblatt "Fortbildung: Kontrolle und Sanktionen"
- Artikel "Fortbildung und kein Ende – Wer hilft mir aus dem Fortbildungsdschungel?"

Kopie an

Alle in der Ärztekammer vertretenen Organisationen